

Eilig! Aufhebung Förderbedarf GE NRW

Beitrag von „Krabappel“ vom 27. September 2019 16:37

Zitat von MilaB

die Eltern können doch nicht in das Aosf Verfahren einwilligen und wenn Ihnen das "Ergebnis" nicht gefällt, alles stoppen bzw ungültig machen, oder?

Nein, können sie nicht. Sie können aber klagen, wenn ihnen z.B. der Beschulungsort nicht gefällt. Der Richter guckt aber nur, ob das Verfahren so gelaufen ist, wie vorgesehen. Er überprüft nicht, ob z.B. "L" oder "G" zutrifft, das ist Schulentcheidung. Nach der Schule gibts m.W. aber die Förderbedarfe so nicht mehr, der Rehberater vom Arbeitsamt kümmert sich dann um besondere Maßnahmen, wie Werkstatt... daher ist ein aktuelles psychologisches Gutachten mit IQ-Test hilfreich, um die Jugendlichen in die richtige Richtung zu lotsen. Berufsbildungswerke sind z.B. gute Ansprechpartner, evtl. habt ihr auch eine zuständige Kontaktperson im Arbeitsamt?

So richtig bin ich aber auch noch nicht durchgestiegen, das alles noch in einer Fremdsprache und/oder leichter Sprache zu erklären... chaotisch.